

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Rechnungsstellung an gewohnheitsmäßige Exporteure (esportatori abituali)

Betragen die Exporte und innergemeinschaftlichen Lieferungen des Vorjahres mindestens 10% des Gesamtumsatzes, erlangt ein Unternehmen den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs (esportatore abituale) und kann bis zur Höhe des sog. Plafonds (Summe der Exporte und innergemeinschaftlichen Lieferungen des Vorjahres) Einkäufe ohne Abrechnung von MwSt. erwerben (ausgenommen Immobilien). Voraussetzung dafür ist, dass der gewohnheitsmäßige Exporteur vor dem Kauf die Absichtserklärung (dichiarazione d'intento) in elektronischer Form an die Einnahmenagentur versendet und diese dem Lieferanten zukommen lässt.

Ab dem **1. Januar 2022** sind in der elektronischen Rechnung an gewohnheitsmäßige Exporteure zusätzliche Angaben zu machen. Im Zeilenblock 2.2.1.14 „Natura“ ist der Code **N3.5** für die steuerfreien Umsätze aufgrund einer Absichtserklärung anzugeben und im Zeilenblock 2.2.1.16 „AltriDatiGestionali“ hat man den Wortlaut **„INTENTO“**, die **Protokollnummer** und das **Datum** der Absichtserklärung anzugeben.

Der Lieferant hat vor der Leistungserbringung auf jeden Fall zu prüfen, ob die erhaltene Absichtserklärung und die Abgabebestätigung korrekt sind!

Dies kann entweder in der Datenbank der Einnahmenagentur (<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>) erfolgen oder mittels Einsicht in das eigene Steuerpostfach (cassetto fiscale), wo die erhaltenen Absichtserklärungen aufscheinen.

Außerdem sollte sich der Lieferant (vor allem bei neuen) Kunden die folgenden Dokumente besorgen (und aufbewahren), um eine Plausibilitätsprüfung machen zu können:

- Handelsregisterauszug (gemeldete Tätigkeit)
- Hinterlegter Jahresabschluss (ausgeübte Tätigkeit)
- Eintragung Vies-Datenbank

Bei einer Kontrolle kann der Fiskus auch im Nachhinein prüfen und feststellen, wann (also zu welchem Zeitpunkt) man die Plausibilitäts-Überprüfung des Lieferanten vorgenommen hat. Diese ist nämlich zwingend vor Durchführung der Leistung zu machen (also bei Auftragserteilung bzw. Warenlieferung – Warenbegleitschein). Bei Rechnungslegung oder gar erst im Nachhinein ist es schon zu spät und bei einer Kontrolle könnte unter Umständen die gesamte MwSt. und Strafen nachbelastet werden.

## **Aufschub elektronische Rechnung für Auslandsumsätze**

Mit dem Haushaltsrahmengesetz 2021 wurde der 2019 eingeführte „esterometro“ für Rechnungen ab 1. Januar 2022 abgeschafft. Dafür wurde vorgesehen, dass ab diesem Datum verpflichtend für alle Ein- und Ausgangsrechnungen, welche bis dato im „esterometro“ gemeldet wurden, eine elektronische Rechnung über das SDI zu versenden ist. Diese neue Obliegenheit wurde nun auf den **1. Juli 2022 aufgeschoben** und somit ist der „esterometro“ für die ersten beiden Trimester 2022 wie gehabt zu versenden (außer man zieht es vor, alle Rechnungen ins SDI einzuspeisen).

Meran, im Dezember 2021

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**